



Sonneggstrasse 29  
CH-8006 Zürich

PC 70-900-9

Telefon (+41) 44-252 52 09

Telefax (+41) 44-252 52 19

sgs@greina-stiftung.ch  
www.greina-stiftung.ch

An die  
Bundeskanzlei  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich 25. Januar 2017

## Täuschungs-Referendum gegen Energiegesetz & einheimische Energien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der **Schweiz. Greina-Stiftung** (SGS) zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer und

als **Schweizer Stimmbürger**

unterbreiten wir Ihnen

in Sachen „**Referendum gegen das Energiegesetz**“ vom 30.9.2016

nachstehende

### Beschwerde

mit folgendem

#### I. Antrag

1. Die Unterschriften auf Referendumsbögen gemäss Beilage 1 mit massiv gefälschten Informationen zum Energiegesetz (EnG) vom 30.9.2016 seien als ungültig zu betrachten und für das Zustandekommen des Referendums nicht zu berücksichtigen.
2. Sämtliche Unterschriften auf Referendumsbögen mit Informationen insb. über „**Mehrkosten von 3200 Fr. pro Familie**“, „**Kosten von 200 Mrd. Fr.**“ etc., welche im Zusammenhang mit der 2. Energiephase des Klima- und Energielenkungssystemen (KELS) stehen, seien wegen mehrfacher Täuschung und bis 80-facher Irreführung des Schweizer Stimmbürger/innen als ungültig zu betrachten und für das Zustandekommen des Referendums gegen das EnG vom 30.9.2016 nicht zu berücksichtigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Referendumskomitees.

## II. Begründung

### A. Rechtliches

Die Garantie der politischen Rechte, wozu auch das Referendumsrecht zählt, von Art. 34 BV schützt die unverfälschte Willensbildung. Die Stimmberechtigten werden mit offensichtlich falschen Tatsachenbehauptungen auf den Unterschriftenbögen und Verbreitung von klaren Unwahrheiten durch das Referendumskomitee schwer getäuscht, so dass deren Willensbildung bei der Ausübung des Referendumsrechts verfälscht und die verfassungsmässige Garantie der politischen Rechte verletzt ist, wenn solche Unterschriften gemäss Art. 66 Abs. 1 BPR als gültig betrachtet werden. Würde die Bundeskanzlei das Zustandekommen des Referendums aufgrund solcher Unterschriftenbögen und trotz solcher Unwahrheiten bejahen, würde die unverfälschte Willensbildung gemäss Art. 34 Abs. 2 BV nicht mehr geschützt. Vielmehr würde die Täuschung der Stimmbürger/innen und die Verletzung des Stimmrechts von einem amtlichen Organ unseres Bundesstaates als rechtlich korrekt betrachtet werden (vgl. Art. 88 Abs. 1 lit. b. und 89 Abs. 3 BGG). Die Täuschung der Stimmbürger/innen würde durch die Bundeskanzlei zur Staatsraison für die Schweizer Volksrechte erhoben; die politische Lüge um die Stimmbürger/innen vorsätzlich auf Unterschriftenbögen für Referenden zu täuschen, würde bundesamtlich gutgeheissen.

### B. Tatsächliches

- 1. Information über frisierte Energiezahlen:** Mit Schreiben vom 4. Dez. 2016 (Email) wurde der SVP-Präsident Dr. Albert Rösti bereits Anfangs Dezember 2016 auf die irreführenden Aussagen und offensichtlich falschen Zahlen des Unterschriftenbogens des Energiereferendums aufmerksam gemacht. Wie der Antwort von NR A. Rösti vom 4. Dez. 2016 zu entnehmen ist, verwies er auf die Homepage [www.svp.ch](http://www.svp.ch) mit den beiden Haltungen und dankte für die „umfassenden Ausführungen“, die er gerne zur Kenntnis genommen habe. Dazu stellte er eine ev. Besprechung in Aussicht, die bisher nie stattfand, weil Herr NR Rösti offenbar keine Zeit dafür fand. Lange war unklar, ob die Unterschriften für das Referendum überhaupt zusammenkommen. Inzwischen wurden Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Auch wenn noch keine amtliche Verfügung in der Sache erging, möchten wir diese Beschwerde vorsorglich einreichen.

**Beweis: Beilage 1** Unterschriftenbogen für das Referendum mit falschen Zahlen und Angaben: „-keine Ferien mehr? (symbolisiert mit einem weinenden Kind), das angeblich keine Ferien mehr“ machen kann; „+ **3'200 Fr. Mehrkosten** pro Familie; Die Umsetzung des Energiegesetzes kostet Wirtschaft und Bürger rund 200 Milliarden Franken“ usw.

**Beweis: Beilage 2** Schreiben vom 4. Dez. 2016, 00.00h an NR Dr. Rösti inkl. seiner Antwort gleichentags um 11.53 h.

## 2. Zu 98.5% irreführende Informationen und falsche Energiezahlen

Informationen über	Wort-Anteil am Referendumsbogen	%
Energiegesetz	9	1.5
KELS	595	98.5
Referendumsbogen	604	100

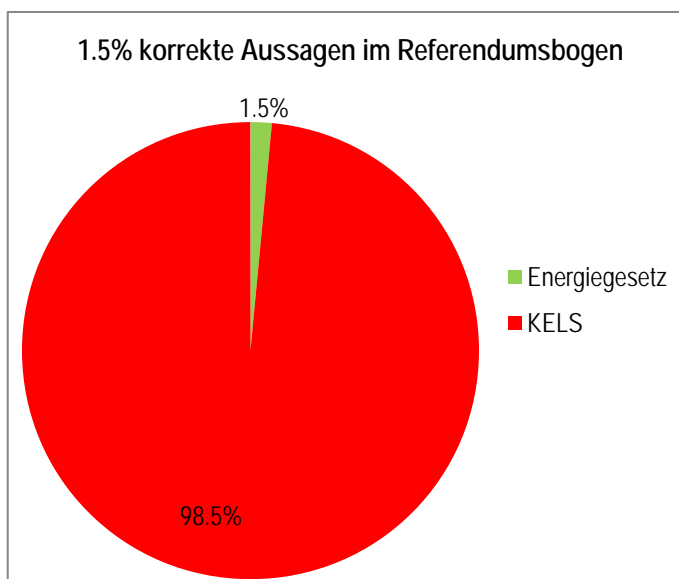


Abb. 1: Oben: irreführende Informationen und falsche Zahlen. Rechts: Optische Darstellung.

3. **Umfassende Täuschung durch den Referendums-Unterschriftenbogen:** Die hier erwähnten Beanstandungen richten sich weder persönlich gegen NR Dr. Albert Rösti noch pauschal gegen die SVP. Beanstandet wird der publizierte *Referendumsbogen* des Referendumskomitees gegen das revidierte EnG vom 30.9.2016 (Beilage 1). Der Referendumsbogen enthält 604 Wörter. Davon verweisen bloss 9 Wörter oder 1.5% der gesamten Informationen auf dem A-4- Referendumsbogen auf das Referendum: „*Referendum gegen das Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016.*“ **595 Wörter** oder **98.5% der Informationen** auf dem Referendumsbogen weisen **krass irreführende Angaben** über das am 30.9.2016 beschlossene EnG auf (Beweis: vgl. Abb.1 in Verbindung mit Beilage 1). Die 595 Wörter oder **98.5% der Informationen** betreffen die **2. Energiephase** mit dem **Klima- und Energielenkungssystem (KELS)**, welches auch im SVP-Kurzargumentarium (KA) vom 11. Okt. 2016 auf den S. 3, 4 und 5 ff dokumentiert und bestätigt wird. Hier werden Heizölpreiserhöhungen von **67 Rp. pro Liter** erwähnt (S. 5 KA) und behauptet, die „**Kosten von gut 200 Mrd. CHF**“ (S. 6 KA) müssten die Konsumenten bezahlen; über **3'200 Fr. Mehrkosten** pro Familie usw. (S.4 KA, Beilage 1 und 3). Damit wird die unverfälschte Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 nicht respektiert, weil all diese Fehlinformationen mit dem vom Parlament am 30. September 2016 beschlossenen EnG überhaupt nichts zu tun haben; im Gegenteil die Stimmbürger/innen werden über die tatsächlichen Entscheidungen des Bundesparlaments 30.9.2016 in jeder Hinsicht irreführt.

**Beweis: Beilage 3** Kurzargumentarium des Referendumskomitees vom 11.10.2016.

4. **Die vorsätzliche Täuschung der Schweizer Stimmbürger/innen:** Wie der Beilage 2 zu entnehmen ist, bestätigt auch NR A. Rösti, dass die Zahlen auf dem **Referendumsbogen** nicht die KEV-Erhöhung von 0.8 Rp./kWh betreffen, sondern **die Auswirkungen der 2. KELS-Energiephase** darstellen. Dies werde so konstruiert, weil Energieziele im Art. 3 EnG verankert seien. Gleiche Aussagen erfolgten auch in den Medien (vgl. Beilage 4 und 5). Fantasie-Zahlen mit exorbitanten Auswirkungen für eine 2. KELS-Energiephase könnten allenfalls erwähnt werden, **wenn das Parlament** entsprechende

Massnahmen **beschlossen hätte**. Doch all diese auf dem **Referendumsbogen und im KA umschriebenen Massnahmen** und Horror-Auswirkungen für die Haushaltungen sind bisher **weder** im Parlament **besprochen noch beschlossen** worden. Jedem Juristen ist klar, dass es in der Schweiz „**keine Vorwirkung**“ des RECHTS gibt. Dieser **Verfassungsgrundsatz** gilt erst recht für „**Bundesbeschlüsse**“, welche **weder vom Parlament beraten noch je in der Schweiz rechtens beschlossen** wurden! In solchen Fällen kann von einer Vorwirkung überhaupt keine Rede sein! Es geht nicht an, allgemeine Zielbestimmungen ohne quantitativ oder qualitativ definierte Normen **willkürlich ins Blaue hinaus zu projizieren** und davon **frei erfundene Abgabemonster** abzuleiten, die den Stimmbürgern als **geltendes Bundesrecht vorgetäuscht werden**, welches gemäss Art. 190 BV für alle Behörden anzuwenden ist. Die Referendumsfrist läuft ausdrücklich **nur für die 1. Phase** und wie am 30.9.2016 vom Parlament beschlossen. Doch genau diese korrekte Information wird **bewusst verschwiegen!** Nicht nur uns fallen diese Machenschaften auf, sondern Ende Dezember 2016 auch den Medien, wie Beilage 4 und 5 zeigen. Und inzwischen scheint es klar zu werden, weder Herr Röstli noch das Referendumskomitee wollen diese Beanstandungen korrigieren; im Gegenteil, sie wollen offenbar die Täuschung der Stimmbürger unbeirrt weiter führen.

**Beweis: Beilage 4 „SVP trickst bei den Zahlen**, Bundesamt für Energie kritisiert die irreführenden Berechnungen.“ Catherine Boss, Sonntagszeitung vom 25.12.2016

**Beweis: Beilage 5 Das Bundesamt für Energie (BFE) bestätigt auch öffentlich die Mehrkosten mit Fr. 40 pro Haushalt**, vgl. Tages-Anzeiger vom 30.12.2016.

5. **Die tatsächlichen Auswirkungen des EnG** vom 30.9.2016, die das Bundesamt für Energie mit „**40 Franken pro Haushalt**“ beziffert, werden auf den Referendumsbögen **bewusst völlig verschwiegen** (Beilage 5). Dafür werden die Stimmbürger/innen **ausschliesslich** (bzw. mit 98.5%) mit frei **erfundenen Zahlen** und Horror-Auswirkungen bedient, die nie vom Parlament beschlossen wurden. Das *bewusste Verschweigen* der laut BFE korrekten Belastung von 40 Fr. pro Haushalt und die vorsätzliche Täuschung der Stimmbürger/innen durch *massiv gefälschte Zahlen* zeigt die Hinterlist mit der die Schweizer Stimmbürger/innen in die Irre geführt werden: Damit wird die „freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe“ von durchschnittlich informierten Mitbürgern – im Widerspruch zu Art. 34 Abs. 2 BV - massiv beeinträchtigt bzw. verhindert. Für die auf dem Referendumsbogen zu **98.5% beschriebene 2. KELS-Phase läuft keine Referendumsfrist**. Folglich kann auch kein Referendum dagegen laufen. Insoweit werden die Stimmbürger/innen über einen falschen Sachverhalt, der gar nicht Gegenstand des Referendums vom 30.9.2016 ist, **krass und vorsätzlich getäuscht und irregeführt**.
6. **Materiell richtet sich das SVP-Referendum nicht gegen das EnG** vom 30.9.2016. Die Unterschriften der erwähnten Referendumsbögen richten sich mit **98.5%** der Informationen vor allem **gegen Energiemassnahmen**, die das **Bundesparlament gar NICHT beschlossen** hat. Deshalb dürfen **Unterschriften auf den erwähnten Unterschriftenbögen** für das **Zustandekommen** des Referendums gemäss Art. 66 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) **nicht mitgezählt** werden. Die 98.5% der auf dem Referendumsbögen enthaltenen **Fehlinformationen** sind nicht nur erheblich, sie sind einmalig **krass irreführend** und beziffern die **Mehrkosten** mit 3'200 Fr. **80 Mal höher als sie vom Bundesparlament am 30.9.2017 rechtsverbindlich beschlossen und vom**

**BFE mit 40 Franken pro Haushalt bestätigt wurden.** Eine Verdrehung der Fakten um das 80-fache ist u.E. krass wahrheitswidrig im Sinne von Art. 11 Abs. 2 BPR und muss entsprechend zurückgewiesen werden.

**Beweis: Beilage 5** Stellungnahme des BFE im Tages-Anzeigers vom 30.12.2016

7. **Belastung pro Familie: Bundesamt für Energie 40 Fr. – Das SVP-Referendumskomitee behauptet 3'200 Fr. – 80 Mal mehr als das BFE:** Das Referendumskomitee will pro Haushalt rechnen. In diesem Fall ist aber zu berücksichtigen, dass die Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetriebe rund 73.5% **des Energiekonsums** benötigen und die **Haushaltungen** (bloss) **26.5%**. Deshalb kann die Belastung des gesamten Energiekonsums **nicht den Haushaltungen angerechnet** werden (vgl. Schweizer Gesamtenergiestatistik 2014, S. 4, Abb. 3 und Tab. 3).
8. **Die Korrekte Berechnung gemäss EnG-Parlamentsbeschluss:** Die korrekte und gemäss EnG-Parlamentsbeschluss vom 30.9.2016 für jeden Primarschüler nachvollziehbare Berechnung der Mehrkosten lautet wie folgt:
  - a) **Die Anpassung im Energiegesetz:** die Erhöhung von 0.8 Rp./kWh gemäss Art 35 Abs. 3 EnG bedeutet bei einem Gesamtstrombedarf von 58.2 TWh/a (Endverbrauch) x 0.8 Rp./kWh  $\approx$  465.6 Mio. Fr.: 8.3 Mio. Einwohner/innen  $\approx$  **56 Franken pro Einwohner/in und Jahr**. Wie erwähnt, bezahlen die Einwohner/innen **nicht 100% des Energiekonsums** und ermöglichen auch nicht der Industrie, dem Gewerbe, Dienstleistungen sowie Transport die Energie gratis zu beziehen, wie im Referendumsbogen suggeriert wird. Deshalb werden die **Haushaltungen** mit dem **neuen EnG jährlich** bloss (56 Fr. x 26.5%)  $\approx$  **14.84 Fr. pro Person** mehr bezahlen.
  - b) **Im Art. 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes** wurde die CO<sub>2</sub>-Abgabe am 30.9.2016 von 300 Mio. auf 450 Mio. Fr. erhöht (Rest ist unverändert, wird der Bevölkerung zurückerstattet, somit keine Belastung). Die zusätzlichen 150 Mio. Fr./8.3 Mio. Einwohner bedeuten **18 Fr. pro Person und Jahr**; Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von (18 Fr. x 26.5%)  $\approx$  **4.77 Fr. pro Person** im Haushalt.
  - c) **Zusammenfassung:** Die **totale Belastung der Erhöhung**, die am 30. September 2016 vom Parlament im EnG beschlossen wurde, ist für die Haushaltungen einfach nachzuprüfen: Selbst bei 100% Belastung pro Person und Jahr werden bloss **56 Fr. für die KEV und 18 Fr. für die CO<sub>2</sub>-Abgabe** bezahlt! Insgesamt resultieren selbst bei 100%-Belastung somit jährlich **74 Franken pro Person**. Etwas anderes hat das **Parlament am 30.9.2016 nie beschlossen!** Daraus ergeben sich jährlich (74 Fr. x 26.5% [Haushaltsanteil])  $\approx$  **19.61 Fr. pro Person** oder **40 Fr. für den Zweipersonenhaushalt**, wie das BFE mehrfach bestätigte. Mit 2.25 Personen pro Schweizer Durchschnittshaushalt resultieren jährlich **HÖCHSTENS** (19.60 Fr. x 2.25)  $\approx$  **44.10 Fr. Mehrbelastung durch das neue EnG** pro Familie und **NIEMALS 3'200 Fr.**, wie das Referendumskomitee vortäuscht. Weder die korrekte Zahl von 44 Fr. mit dem revidierten EnG noch die 40 Fr. pro Haushalt, die vom Bundesamt für Energie (BFE) erwähnt und bestätigt wird, werden im Unterschriftenbogen für das Referendum erwähnt, sondern konstant unterschlagen. Im Übrigen bestreitet auch das Bundesamt für Energie (BFE) klar die Behauptungen im Referendumsbogen und erklärt, die **SVP „fantasiert** über eine mögliche **zweite Phase**

der Energiestrategie 2050, die jedoch noch in **keiner Weise konkretisiert** ist, *geschweige denn vom Parlament* beraten und *beschlossen* wurde.“

**Beweis: Beilage 4** Zitat BFE von Catherine Boss, Sonntagszeitung vom 25. Dez. 2016.

9. **Haushaltsbelastung 80 Mal tiefer als SVP behauptet:** Das SVP-Referendumskomitee will mit einem **4-Personen-Haushalt** gemäss Referendumsbogen rechnen. Dabei übersieht es offenbar, dass in der Schweiz etwa 1,2 Mio. Einpersonenhaushalte bestehen. Der Durchschnittshaushalt verfügt somit über *2.25 Personen* und nicht über 6 Personen, wie das Referendumskomitee vortäuscht. In diesem Fall geht es auch nicht um eine leichte Übertreibung oder überspitzte Formulierungen: Die totale Belastung von CHF 40 oder CHF 44 **pro Haushalt ist 80 bzw. 72 Mal tiefer** als im Referendumsbogen behauptet. Der Unterschriftenbogen täuscht dem **Stimmbürger** vor, er müsse **8000% mehr bezahlen** als das **Parlament** am 30.09.2016 **in Wirklichkeit beschlossen** hat. Die Stimmbürger/innen werden über den rechtlich bindenden Parlamentsbeschluss mit Hilfe einer **absichtlichen Sachtäuschung** bewusst irreführt. In der TA-Publikation vom 30.12.2016 ist auch von den zuständigen Parlamentskommissionen zu vernehmen, dass die 2. Phase mit der „**Lenkungsabgabe im Parlament keine Chance**“ habe. Daraus ergibt sich, dass diese **gesamte SVP-Argumentation** zur 2. KELS-Phase völlig in sich zusammen fällt. Sie ist somit höchstens noch in die Rubrik „Lug und Trug“ einzuordnen. Monströs ist nicht das revidierte EnG, sondern das *SVP-Lügengebäude mit 200 Mrd. Fr. und die um 80 Mal zu hoch berechneten Mehrkosten pro Haushalt* durch das SVP-Referendumskomitee.

**Beweis: Beilage 5** Tages-Anzeiger vom 30. Dez. 2016.

10. **Frühzeitig auf frisierte Zahlen aufmerksam gemacht:** Wie dem Schreiben vom 4. Dez. 2016 an NR Röstli (Beweis Beilage 2) zu entnehmen ist, wurde Herr NR Röstli auf die falschen Zahlen und krass irreführenden Behauptungen des Referendumsbogens frühzeitig aufmerksam gemacht. Vom 4. Dez. bis zum Ablauf der Referendumsfrist vom 19. Jan. 2017 wäre es den Verantwortlichen möglich gewesen, die krass irreführenden Behauptungen zu korrigieren und die unterzeichnungswilligen Stimmbürger korrekt zu informieren. Weil dies unterlassen wurde, ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen für das Referendum die krasse Irreführung der Stimmberechtigten bewusst und vorsätzlich bezweckten, um die Stimmberechtigten über die vom Parlament effektiv beschlossenen Kosten zu täuschen und so die Unterschriften für ein Aluid (einen anderen Gegenstand [KELS]) zusammenzubringen. Denn im Referendumskomitee sind Juristen vertreten, die genau wissen, dass eine **Vorwirkung des Rechts in der Schweiz ausgeschlossen** ist. Dazu sitzen Mitglieder der vorberatenden Parlamentskommission (UR-EK) und mehrere Bundesparlamentarier/innen im Referendumskomitee, welche die Unterschiede zwischen der 1. Energiephase mit dem EnG und der 2. KELS-Phase genau kennen. Sie wissen am besten, dass die **2. KELS-Phase weder im National- noch im Ständerat besprochen – geschweige denn in einem der Räte beschlossen wurde.**

11. **Die vorsätzliche Irreführung der Stimmbürger/innen:** Die auf dem **Referendumsbogen** behaupteten „**Kosten von 200 Mrd. CHF** dieses Wahnsinnsprojekts“ (S. 6 KA) betreffen somit - auch nach Meinung des Referendumskomitees – **nicht** die **Auswirkungen** der vom **Parlament am 30.9.2016 beschlossenen** KEV-Erhöhung von **0,8 Rp/kWh** und die CO<sub>2</sub>-Erhöhung von 150 Mio. Franken, sondern die vom Parlament noch nie beschlossene KELS-Energiephase. Die am 30.9.2016 *staatsrechtlich verbindlich beschlossenen* Energiemassnahmen, welche laut **BFE 40 Franken pro Haushalt** betragen, werden somit auch von UREK-Mitgliedern wider besseres Wissens bewusst unterschlagen. In den Medien und im Argumentarium wird nicht einmal behauptet, es sei ein Versehen, eine Verwechslung oder ein Missverständnis.

a) **Das Lügengebäude:** Das Referendumskomitee steht offenbar zu den vorgetäuschten Auswirkungen der KELS, verschweigt aber, dass das KELS-System überhaupt nicht vom Parlament beschlossen ist. Die Täuschung ist nicht zufällig oder fahrlässig entstanden, sondern vom Referendumskomitee offenbar bewusst eingesetzt, um die Stimmbürger mit dem nicht zur Abstimmung stehenden KELS-System vorsätzlich irrezuführen. Von erfahrenen Straf- und Zivilgerichtspräsidenten ist zu erfahren, dass solche Machenschaften typisch für die Konstruktion eines „Lügengebäudes“ (ähnlich dem Tatbestand des qualifizierten Betrugs) sind: Damit soll der **durchschnittlich informierte Stimmbürger** z.B. die **korrekten Zahlen** des BFE nicht erkennen, sondern sich an den falschen Horrorzahlen orientieren. Dadurch wird die „freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe“ verhindert.

b) **Der Zweck des Lügengebäudes:** Mit dem konstruierten Lügengebäude soll der Stimmbürger in *doppelter Hinsicht getäuscht* werden: Mit dem KELS-Begriff verweist das Lügengebäude auf ein Lenkungssystem, welches in Zusammenhang mit der Energiewende tatsächlich diskutiert wurde. Verschwiegen wird aber einerseits, dass das Parlament nie darüber beraten oder abgestimmt hat. Und auf S. 5 des Kurzargumentariums wird der Anschein erweckt, das KELS-System wäre auch bereits vom Parlament beschlossen: Zum Titel „Was will das Energiegesetz?“ wird wörtlich ausgeführt:

„**1. Phase (Energiegesetz)**“ und „**2. Phase (KELS)**“

Darnach wird erklärt: „**3. Phase (noch nicht definiert).**“ Dies erweckt den **Anschein**, dass das *Energiegesetz und KELS vom Parlament beschlossen* – und nur die „3. Phase“ sei „noch nicht definiert.“ Mit dieser hinterlistigen Täuschung soll das Lügengebäude für den/die durchschnittlich informierte/n Stimmbürger/in den Anschein von Glaubwürdigkeit entfalten – und die tatsächlichen Parlamentsbeschlüsse möglichst vertuschen.

**Beweis: Beilage 3** Kurzargumentarium des Referendumskomitees

c) **Die vorsätzliche Täuschung bezüglich den Auswirkungen:** Um die Täuschung für das Lügengebäude umfassend zu gestalten, ist anzufügen, dass einige der im Kurzargumentarium erwähnten Horrorzahlen von einer sehr zweifelhaften „Studie“ entnommen wurden: Sie berücksichtigte praktisch keine der seit 1990 von der Verfassung im *Art. 89 BV geforderten Effizienzmassnahmen*. Noch weniger berücksichtigte sie die zentralen Grundlagen, welche der Bundesrat im *Erläuternden Bericht zur Energiestrategie 2050* vom 28. September 2012, S. 32, erwähnte, nämlich dass: „der **Schweizer Gebäudepark... eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050**“ spielt. Dass das **Gegenteil der Monsterzahlen** und Horrorauswirkungen mit dem vom Parlament am 30.9.2016 beschlossenen EnG – mit geringfügigen Verbesserungen –

**möglich** und sehr erfolgversprechend ist, zeigt die **Motion von Nationalrat Leo Müller** (CVP/LU), wie eine Studie der Hochschulen und Universität von Genf nachstehend zeigt. Die vom Referendumskomitee zur Täuschung konstruierten Horrorszenarien runden das Lügengebäude mit der Absicht ab, andere effizientere und verfassungskonforme Massnahmen, wie z.B. die Motion Müller, möglichst zu vertuschen und zu unterschlagen. Auch dadurch ist eine unverfälschte Stimmabgabe nicht mehr gewährleistet, wie Art. 34 Abs. 2 BV garantiert.

## 12. Motion Müller: extrem günstige Energiewende

- a) **Wenn die Motion Müller (16.3171) gemäss Art. 89 BV und Art. 5 Abs. 2 BV verfassungskonform umgesetzt wird, erweist sich die KELS bzw. die 2. KELS-Energiephase als überflüssig.** Denn – je nach Einsatz der KEV/CO<sub>2</sub>-Anreizförderung – kann die **Schweiz in 24 bis 55 Jahren sämtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren und alle nicht-erneuerbaren Energien vollständig substituieren**, wie eine Studie mit den Genfer Hochschulen zeigt.

### Energieszenarien A bis D bei effizienter Umsetzung der Motion Müller

Szenario: ♦A: „Minimal“ ♦B: „Strom“ ♦C: „Sanierungen“ ♦D: „Energieunabhängigkeit“

Szenario	100% erneuerb. E-Versorg. in Jahren	Anzahl Gebäude pro Jahr in 1'000	Förderung in Mrd. Fr.	Gesamtinvestitionen in Mrd. Fr.	Install. Leistung in GW	Strom und reduzierte E-Verluste in TWh/a	Einnahmen und Einsparungen in Mrd. Fr. (bei 15 Rp./kWh)	Nettoförderung in Mrd. Fr.	In % der 10,1 Mrd. Fr/a Auslandsüberweis./Jahr	Reduzierte CO <sub>2</sub> -Emissionen in Mio. t	Jahresarbeitsplätze in 1'000 <sup>1</sup>
A	55	44	1.37	5.95	2.08	3.61	0.54	0.83	8.3%	1.5	59.55
B	42	51	1.90	7.74	3.265	4.81	0,72	1.18	11,5%	2.14	77.40
C	32	85	2.44	10.41	3.7	6.18	0.93	1.51	15.1%	2.63	104.6
D	24	92	3.17	13.85	4.9	8.57	1.29	1.88	18.8%	3.53	138.4

**Abb. 2** stellt zusammenfassend die 4 Szenarien A bis D mit gerundeten Zahlen im Vergleich dar und zeigt die energetischen, ökologischen und ökonomischen **Auswirkungen der 30% Anreizförderung gemäss Motion Müller**. Je nach **Anreizinvestitionen** können wir in **24 bis 55 Jahren vollständig aus den fossil-nuklearen Energien aussteigen**. Ebenfalls erwähnt ist die installierte Leistung und die erzeugbaren TWh/a. Die grün unterlegte Spalte zeigt die **Stromerzeugung inkl. Energiesubstitution** in TWh pro Jahr. Die gelb unterlegte Spalte belegt, dass die **effektive Förderung** (abzüglich Einnahmen/Einsparungen) der einheimischen **erneuerbaren Energien** bloss **8.3 bis 18.8% der jährlichen Auslandsüberweisungen** für fossil-nukleare Energieimporte von 10.1 Mrd. Fr pro Jahr beträgt. Ebenfalls notwendig sind etwa **13-15 Pumpspeicherkraftwerke von 1 GW**. Die Motion Müller zeigt, wie die **CO<sub>2</sub>-Emissionen vollständig eliminiert** und alle nicht-erneuerbaren Energien substituiert werden können. Dabei werden noch Tausende von einheimischen Arbeitsplätze geschaffen. All dies ist mit der **Motion Müller OHNE KELS möglich**; was vom Komitee nie geprüft wurde!

**Beweis: Beilage 6 Motion Müller: Energieszenario „Strom“.**

**Beweis: Beilage 7 Motion Müller: Energieszenario „Energieeffizienz“.**

- b) **Jedermann/frau betroffen:** Wenn die vom Parlament beschlossenen Mittel gemäss Parlamentsbeschluss – oder ev. *noch effizienter gemäss Motion Müller* - eingesetzt werden, können die vom Bundesrat festgestellten **80% Energieverluste** (IP 10.3873) bei

<sup>1</sup> Prof. Dr. E. U. von Weizsäcker, Wissenschaftszentrum Nordrheinwestfalen, BFE/Solar Agentur Schweiz (SAS), Halbierung der Arbeitslosigkeit durch Energieeffizienz, Bern/Zürich Aug. 1999, Teil 3.13. liefert die ökonomischen Grundlagen für die Hebelwirkung der Gesamtinvestitionen und der Anzahl Arbeitsplätze in Abb. 35.



jedem sanierten Wohn- und Geschäftsgebäude massiv reduziert werden. Jede/r Stimmbürger/in muss in der Folge **als Mieter, Vermieter oder KMU erheblich weniger Geld** für seinen Energiekonsum aufwenden und künftig **weniger als die bisherigen 1'200 Fr. pro Jahr fossil-nukleare Energie** ins Ausland überweisen. Durch die **Substitution** der **importierten fossil-nuklearen Energieträger** (Reduktion der durchschnittlichen 80% Energieverluste im Gebäude- und Verkehrsbereich sowie zusätzliche einheimische Energieerzeugung) kann jede/r Einwohner/in der Schweiz (der/die fossil-nukleare Energien konsumiert) somit jedes **Jahr etwas mehr einsparen** und längerfristig die gut **1'200 Fr. pro Jahr einsparen**, anstatt diese Mittel jährlich an die ausländische Energieexporteure zu überweisen. In diesem Sinne ist auch jeder Mieter, Vermieter und KMU usw. durch dieses SVP-Referendum gegen das neue EnG unmittelbar und persönlich betroffen; hinzu käme die Reduktion den CO<sub>2</sub>-, PM10-, NOx- und weiterer Emissionen, welche die Gesundheit aller Bewohner/innen gefährden.

**13. Tourismusland Schweiz ohne Fließgewässer:** Wenn das neue EnG verhindert wird, bleibt das geltende EnG in Kraft. Gemäss Art. 7 Ziff. 4a lit. a EnG sind nach bisher geltendem Recht **50% der KEV-Mittel in Kleinwasserkraftwerke** (KWKW) bis 10 MW bestimmt. Dadurch würden jährlich etwa 450 Mio. Fr. für KWKW fließen. Die Folgen wären

verheerend: Mit all diesen Millionenbeträgen kann praktisch jeder Schweizer Bach oder Fluss verbaut und zerstört werden. Die SGS wäre dadurch besonders betroffen, weil sie sich seit 30 Jahren **statutengemäss für die Erhaltung der letzten etwa noch 5% der natürlichen Flüsse und Bäche einsetzt**. (SGS-Zweckartikel 2 und 3). Dabei ist der Zustand der heutigen Gewässer mit rund 15'800 km „teilweise oder ganz trockengelegter Flussstrecken“ (Bundesrat, 27. Juni 2007) heute schon in einem bedenklichen Zustand, der nicht dem Verfassungsauftrag von „angemessener Restwassermengen“ von Art. 76 Abs. 3 BV entspricht (vgl. Abb.3). Angesichts der **80% Energieverluste** oder 100 TWh/a im Gebäudebereich hätte die Schweiz mit max. 1,5 TWh/a von KWKW faktisch nichts gewonnen:

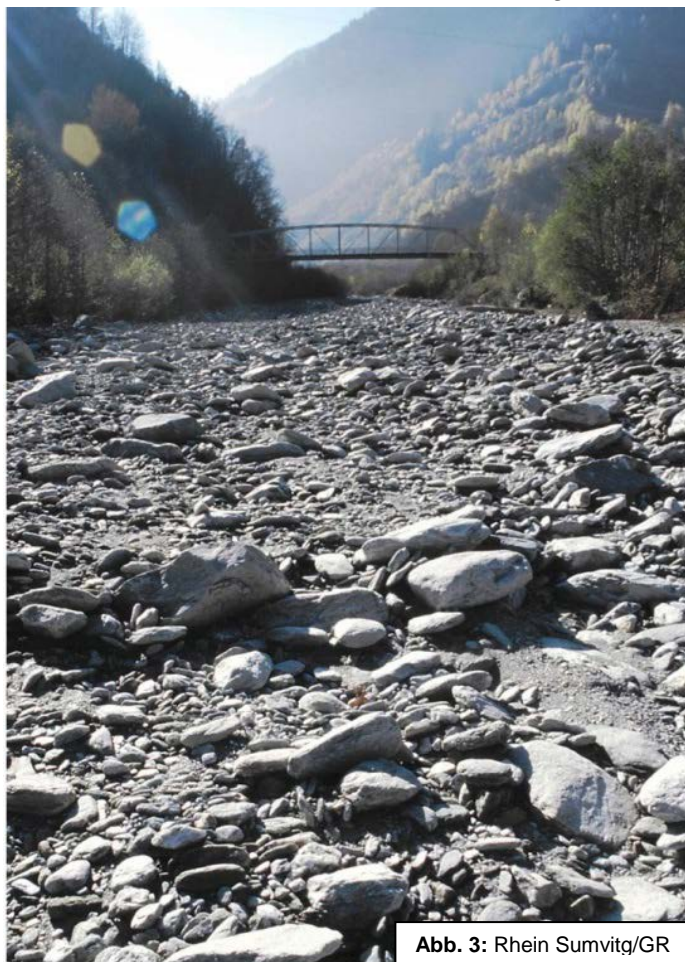


Abb. 3: Rhein Sumvitg/GR

**Hunderte Millionen**, welche für die Verbetonierung der Flüsse und Bäche eingesetzt würden, können **nicht** für die **Sanierung der Gebäude** verwendet werden, wie der Bundesrat 2012 (Energiestrategie 2050, S. 32) vorschlug - die knapp **3 Mio. Gebäude** würden noch weitere Jahrzehnte lang **80% Energieverluste aufweisen**.

## C. Das Täuschungsregister des Referendumsbogens:

Ähnlich einer Anleitung zu gewerbsmässigen Betrug, werden die Tatsachenbehauptungen im *Referendumsbogen* aufgeführt, welche **ausschliesslich zur Täuschung der Stimmbürger/innen** und Missachtung von Art. 89 BV dienen. Die Irreführung ist total und umfassend, weil sie nicht nur übertriebene und überspitzte Behauptungen, sondern genau das **Gegenteil der effektiv getroffenen Parlamentsbeschlüsse** und des Verfassungsauftrags vom 23.09.1990 (Art. 89 BV) behauptet:

### 1. Behauptung: Landschaftsverschandelung

Das Referendumskomitee schreibt auf dem Referendumsbogen u.a. „Nein zur Landschaftsverschandelung“ und begründet dies mit der Behauptung, es müssten „über 6000 Windkraftwerke mit Windrändern errichtet werden, um den AKW-Strom zu ersetzen. Damit wird unsere Landschaft verschandelt.“ Nicht alle Einwohner/innen teilen die Auffassung, dass Windanlagen per se die Landschaft nur verschandeln, sonst würden sie wahrscheinlich kaum bewilligt und gebaut werden. Indessen beweist die Tatsache, dass *seit Erlass des revidierten EnG 2007 bis heute bloss 36 Windanlagen erstellt* wurden – also **3.6 Windräder pro Jahr** – und die Schweiz kein „Windland“ ist wie z.B. die Gebiete an der Nordseeküste. Die Behauptung von 6000 Windanlagen dient auch hier der Täuschung der Stimmbürger, um zu *vertuschen*, dass die Schweiz über *andere weit effizientere Möglichkeiten verfügt*, um genug Strom zu erzeugen, wie die Motion Müller zeigt.

Erstaunlich ist einerseits diese plötzliche Sensibilität zahlreicher SVP-Exponenten des Referendumskomitees für den Landschaftsschutz, weil sie Landschaftsschutzanliegen bisher weder bei Atomkraftwerkbauten noch bei Tausenden von Kilometern Freileitungen je vorbrachten. Andererseits kämpfen gerade SVP-Vertreter, wie z.B. Ständerat Werner Hösli rücksichtslos für den Bau weiterer Kleinwasserkraftwerken (KWKW). Weder er noch weitere Exponenten des SVP-Referendumskomitees kümmerten sich bisher um die verfassungswidrige „Trockenlegung der Fliessgewässer“ (Art. 76 Abs. 3 BV), welche in der Schweiz auf einer Länge von etwa 15'800 km tatsächlich zur Landschaftsverschandelung beitragen, wie Abb. 3 zeigt. Die Abb. 4 (Wohnbausanierung Anliker, Affoltern i.E.) beweist just das Gegenteil der SVP-Behauptung, wie jedermann/-frau beurteilen kann (vgl. **Abb. 4**: PEB-Sanierung Anliker, Affoltern i.E.).

### 345%-PEB-Sanierung Anliker, Affoltern i.E./BE



	%	kWh/a
GesamtEB vor S:	750	196'800
GesamtEB nach S:	100	26'200
Eigenversorgung:	345	90'500
Überschuss:	245	64'300



Das 1765 erstellte Glaserhaus der Familie Anliker (Abb. 4) benötigte vor der Sanierung schätzungsweise 196'000 kWh/a. Nach der Sanierung benötigt das geräumige Wohnhaus, welches mit 820 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche wohl vier Familien Platz bieten kann, rund 26'200 kWh/a (-86%). Es erzeugt aber an der *eigenen Gebäudehülle* rund 90'500 kWh/a – also **345% des gesamten Heizungs-, Warmwasser- und Strombedarfs** im Jahresdurchschnitt. Dieses denkmalgeschützte Objekt gewann neben dem Schweizer auch den *Europäischen Solarpreis 2016*. Europa zeichnet die Schweiz gerade im Gebäudetechnologiebereich aus, welcher das **Gegenteil der Landschaftsverchandlung garantiert** und erhebliche Stromüberschüsse generiert.

Dass sich die Schweiz den *gesamten Strombedarf ohne Landschaftsverchandlung* sichern kann, beweist auch die oben erwähnte Berechnungen der Fachhochschulen und Uni Genf für die Motion Müller, Abb. 2: Mit dem in jeder Hinsicht irreführenden Behauptungen des Referendumskomitees wird gerade die *innovativste Gebäudebranche*, die in Europa jährlich Spitzenleistungen erbringt, *kleingeredet und als bedeutungslos verschwiegen*. Dabei zeigen gerade die Schweizer und Europäischen Auszeichnungen, dass die innovative Gewerbebranche im Gebäudebereich zur absoluten Spitze Europas gehört. Der/die Stimmbürger/in kann sich unter solchen Umständen *keine objektive Meinung über die Lage bilden*, wenn er/sie dermassen irreführt wird. Die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe werden auf diese Weise für den durchschnittlich informierten Stimmbürger/in gemäss Art. 34 BV verunmöglicht.

**Beweis Beilage 8: Schweizer Solarpreis 2016, S. 42/43, Solarpreis 2013 bis 2015**

## 2. Unwahrheit Versorgungssicherheit:

Das Referendumskomitee behauptet durch das revidierte EnG vom 30.09.2016 sei „weniger Versorgungssicherheit gewährleistet“. Genau das Gegenteil erweist sich als wahr. 2017 sind es 27 Jahre, seit der Annahme von Art. 89 BV, welcher bessere *Energieeffizienz* und die *verstärkte Nutzung heimischer Energie* fordert. Die Gebäude weisen laut Bundesrat **immer noch 80% Energieverluste** auf (IP RW 10.2872). Ziel des Energiegesetzes ist nebst der Förderung der Erneuerbaren Energien auch die Erneuerung bzw. **Sanierung der Gebäude**. Dadurch müssen die Schweizer **Haushalte weniger Energie importieren!** Dasselbe gilt für die Stromversorgung. Wenn die Schweiz **im Inland**, z.B. mit der Umsetzung der **Motion Müller, mehr Solarstrom** erzeugt, muss sie **weniger Energie importieren**. Damit wird endlich der Volkswille des Schweizer Souveräns vom 1990 umgesetzt statt weiterhin verhindert.

a) Was das Komitee **verschweigt** ist, die Tatsache, dass **Uran nicht im Emmental** auf den Bäumen wächst, sondern **jede kWh Atomenergie ist auslandsabhängig** und **muss** vom Ausland als Strom oder Uran-Brennstäbe importiert werden! Also genau das Gegenteil der SVP-Behauptungen ist wahr. Durch die Annahme des EnG wird die **Versorgungssicherheit erhöht** und die **Auslandabhängigkeit** im Energiebereich **reduziert**.

b) **SVP gegen Volk und Verfassung:** Indem das SVP-Referendumskomitee die effizientere Energienutzung und die vom EnG vorgesehene Förderung einheimischer Energien bekämpft, sabotiert es den mit **71% der Stimmbürger/innen** am 23. Sept. 1990 beschlossenen **Volksauftrag** und **missachtet permanent die Bundesverfassung**.

**c) SVP gegen Unabhängigkeit der Schweiz, für mehr Abhängigkeit** im Energiesektor: Die ausländische Energieversorgung beträgt zwischen 76 bis 80% - und dies seit Jahren (vgl. Schweizer Gesamtenergiestatistik 2014, S. 4: 76.6%). Für den/die durchschnittlich informierte/n Stimmbürger/in ist es nicht möglich, sich unter solchen Umständen eine objektive Meinung im Energiesektor zu bilden und sich „eine hinreichende und sachbezogene Meinung über den Abstimmungsgegenstand zu bilden“, wie es laut Bundesgericht für eine freie und unverfälschte Stimmabgabe notwendig ist (BGE 138 I 61 E. 7.4).

- 3. Unwahrheit Energieimporte heute:** Das Referendumskomitee behauptet, mit dem neuen EnG müsse die Schweiz „mehr Strom aus deutschen Kohlekraftwerken importieren“. Es verschweigt aber, dass die Schweiz im Durchschnitt (2016/2015) **jährlich 10.1 Mrd. Fr.** an vor allem **arabisch-islamistische Staaten und Russland** für fossil-nukleare Energieimporte überweist (vgl. Schweiz. Gesamtenergiestatistik 2014, S. 49, Tab. 41). Mit diesen Milliarden könnten in der Schweiz Wohlstand und Arbeitsplätze geschaffen werden, indem die Gebäude, die heute 80% Energieverluste aufweisen, saniert und zu PlusEnergieBauten umgebaut werden, wie die Motion Müller vorschlägt. Minergie-P- und PlusEnergieBauten (PEB) benötigen bei *vollem Komfort 80% weniger Energie* und sind **nicht auf fossil-nukleare Energieimporte aus dem Ausland angewiesen** (vgl. Beweise Beilage 8, 9 und 10 – sämtliche PEB importieren per Saldo nicht eine einzige kWh aus dem Ausland).

**a)** Dank der **Motion Müller** kann sich die Schweiz in **24, 32, 42 oder 55 Jahren** – je nach Szenario – **zu 100% ausschliesslich** mit erneuerbaren, **einheimischen CO<sub>2</sub>-freien Energien versorgen**. In ca. 13 bis 15 Jahren können die **Einsparungen** (dank Reduktion der 80% Energieverluste in ca. 2,4 Mio. Gebäuden) und die **Einnahmen** der Gebäudestromproduktion höher sein als die **Aufwendungen** für gewerbliche Gebäudeinvestitionen. In **25 bis 30 Jahre können** – je nach Szenario der Motion Müller – **sämtliche Anreizinvestitionen zurückbezahlt werden**. Das war und ist – trotz klarem BV 89-Verfassungsauftrag – bis heute nie der Fall; im Gegenteil: Die Parlamentsmehrheit wusste dies stets zu verhindern! (vgl. Anhang 1-3 der Beilage 6 Motion Müller).

**b)** Die SVP-Behauptungen unterliessen die Prüfung all dieser gewerblichen Gebäudemassnahmen im Interesse von Mietern, Vermietern und KMU, welche ihre 80% Energieverluste massiv reduzieren könnten. Die Schweiz könnte dann die jährlichen Überweisungen von CHF 10.1 Mrd. für fossil-nukleare Energieimporte ebenfalls stark senken. Dank EnG-können die Energieimporte massiv sinken – folglich genau das Gegenteil der SVP-Behauptungen auf dem Referendumsbogen.

**Beweis Beilage: Motion Müller** (nachstehend Ziff. 4)

- 4. Unwahrheit Arbeitsplätze und Wohlstand:** Das Referendumskomitee behauptet, Arbeitsplätze und Wohlstand werden gefährdet. Das Gegenteil ist der Fall. Die Sanierung des Gebäudeparks Schweiz mit knapp 3 Mio. Gebäuden ist sehr arbeitsintensiv. Hier sind die Baumeister, Spengler, Sanitäre, Schreiner, Zimmermann, Installateure, Insoleure, also die gesamte Bau- und Gebäudetechnologiebranche in praktisch allen 2400 Gemeinden der Schweiz gefordert. Die Ausführung dieser Aufträge im Gebäudebereich können, wie die Motion Müller (Abb. 2 bzw. vergleichbare parl. Anträge von NR K. Fluri

[15.3673]; NR Th. Hardegger [14.4174]; SR H. Germann [15.4262]) zeigt – je nach Anreizinvestitionen – zwischen **59'000 bis 138'000 Jahresarbeitsplätze** schaffen! Durch zusätzliche Arbeitsplätze wird die Inlandwertschöpfung massiv gefördert und Wohlstand generiert und nicht reduziert (vgl. nachstehender Motionstext der Motion Müller).

**Motion Müller: Inlandwertschöpfung - oder SVP: Milliarden für islamische Staaten:** Durch die konsequente Umsetzung der Motion Müller können längerfristig die 10.1 Mrd. Fr. im Inland investiert werden, anstatt sie jährlich an die arabisch-islamischen Länder und Russland zu überweisen, wie im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (vgl. Schweiz. Gesamtenergiestatistik 2015, S. 49, Tab. 41). Motion Müller: 10.1 Mrd. Fr./Jahr für Inlandwertschöpfung und Rückerstattung praktisch sämtlicher KEV- und CO<sub>2</sub>-Gelder an die Schweizer Mitbürger/innen und Konsumenten. Das SVP Referendumskomitee will offenbar das Gegenteil und weiterhin 10.1 Mrd. Fr. pro Jahr für fossil-nukleare Energien an die islamischen Staaten und Russland überweisen.

**Beweis Beilage: Motionstext NR L. Müller (nachstehend)**

## A. Motion NR Leo Müller (CVP/LU):

### GEWERBE-, LANDWIRTSCHAFTS- UND MFH-BAUTEN ERSETZEN MÜHLEBERG

1. Antrag: Art. 19 Abs. 4 (EnG) neu; kursiv (Eingereicht: 17.3.2016/16.3171)

<sup>4</sup> Die Betreiber...

<sup>4bis</sup> Die Betreiber von dach- und fassadenintegrierten PV-Anlagen für Gewerbe, Landwirtschaft und MFH-Bauten mit einer Leistung von 30 kW bis 200 kW können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder eine Einmalvergütung (Art. 29) in Anspruch nehmen.

<sup>4ter</sup> Bei PV-Anlagen gemäss Abs. <sup>4bis</sup> kann die Leistung von 200 kW auch überschritten werden, wenn ganzflächige Dach- oder Fassadenflächen dies zulassen; entscheidend ist, wie bei traditionellen Dach- und Fassadenmaterialien, dass Solaranlagen dach-, first-, seiten- und traufbündig fachmännisch und einheitlich in die Dach- und Fassadenfläche integriert sind.<sup>2</sup>

<sup>4quater</sup> Anlagen mit Einmalvergütung gemäss Art. 29 werden priorisiert behandelt. Vorgezogen werden insb. Anlagen gemäss Art. 19 Abs. <sup>4bis</sup> und <sup>4ter</sup> sowie Anlagen mit Doppelwirkung, die nebst der Stromerzeugung auch durch Bausanierungen zusätzlich mindestens im gleichen Ausmass Energieverluste im Gebäudebereich und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren.

<sup>4quinquies</sup> Der Bund sorgt dafür, dass sämtliche Betreiber von KEV-finanzierten Energieanlagen keine dauernden KEV-Mehrfachzahlungen für die Gesamtinvestition erhalten. Betreiber von Anlagen, die mit der Einmalzahlung allein nicht finanzierbar sind, erhalten während höchstens drei Jahren denselben Strompreis für den eingespeisten wie für den vom lokalen EW bezogenen Strom; die Zusatzaufwendungen werden dem EW von der KEV zurückerstattet. Der Bundesrat regelt weitere Detailbestimmungen für Härtefälle und ev. Ausnahmen.

<sup>5</sup> Nicht...

2. Begründung: Seit die PV-Preise über 80% gesunken sind, werden oft alle Dach- und Fassaden genutzt. Landwirtschaftsbetriebe können durchschnittlich ca. 200'000 kWh/a erzeugen. Um Mühleberg mit 2.9 TWh/a zu ersetzen, reichen 14'500 Landwirtschaftsbetriebe (27%). Mit Gewerbe- und MFH-Bauten können auch Beznau I+II ersetzt und 80% Energieverluste inkl. CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden (IP 10.3873).

Art. 19 Abs. <sup>4bis</sup>: Die 30%-Einmalvergütung bedingt Anreizinvestitionen von rund 130 Mio. Fr. pro Jahr.

<sup>ter</sup>: Eine flexiblere Leistungsbegrenzung ermöglicht ganzflächige Anlagen.

<sup>quater</sup>: Grosse Dachflächen inkl. Sanierungen erzeugen günstigen Strom und reduzieren am meisten Energieverluste.

<sup>quinquies</sup>: Die 30%-Einmalvergütung vermeidet Mehrfachzahlungen bis über 400% der Gesamtinvestitionen. (17.3-2016)

**5. Unwahrheit Stromnetze:** Ein weiteres Beispiel, wie das Komitee die Stimmbürger bewusst hinters Licht führt, zeigen Behauptungen über den Ausbau des Stromnetzes. Der

<sup>2</sup> Art. 4 <sup>ter</sup>: Korrekt wäre: Bei PV-Anlagen ... Solaranlagen dach-, first-, seiten- ... sind (statt ist).

Bundesrat hat die Aufwendungen für den **Ausbau des Stromnetzes bis 2050 auf 18 Mrd. Fr.** festgelegt. Das Referendumskomitee behauptet es seien „118 bis 150 Mrd. Fr.“

**Beweis: Beilage 1 und 3, S. 8  
Beilage 4 Gegenbeweis durch das BFE**

- 6. Unwahrheit Kohlestrom und CO<sub>2</sub>-Abgabe:** Das Referendumskomitee behauptet, die Schweiz muss Kohlestrom aus Deutschland und Atomstrom aus Frankreich importieren und eine CO<sub>2</sub>-Abgabe von 20 Mrd. Fr. bezahlen (vgl. Kleinargumentarium, S. 8). Es sind Fantazahlen und Erfindungen von Energieanalphabeten, die fern von jeder Realität sind. Wie mehrfach erwähnt, beschloss das Parlament am 30.09.2016 eine rechtlich verbindliche Erhöhung von 150 Mio. Fr. gemäss Art. 34 CO<sub>2</sub>-Gesetz. Solche Unwahrheiten und Verdrehungen der Realität findet man sonst nur in totalitären Staaten. Erstaunlich dass das Referendumskomitee zu solchen Mitteln greifen muss, um das Stimmvolk zu täuschen und – nicht einen einmaligen – sondern den **permanenten BV 89-Verfassungsbruch** zu begehen. Offenbar sieht das Komitee selber ein, dass es praktisch keine korrekten Argumente finden kann, um gegen das Energiegesetz anzukämpfen. So entschied auch das Schweizer „Gewerbeparlament“ bzw. die **Gewerbekammer mit einer 2/3 Mehrheit gegen das SVP-Referendum** (vgl. NZZ vom 26.1.2017).

**133-fache Täuschung:** Die tatsächliche Mehrbelastung für die Schweizer Bevölkerung ist mit 150 Mio Fr./Jahr **133 Mal geringer** als vom **SVP-Referendumskomitee** behauptet. Bei der KEV-Belastung frisiert das Referendumskomitee eine 80-fache-Mehrbelastung oder **8000%** der vom Parlament beschlossenen Rechtsbestimmungen; bei der CO<sub>2</sub>-Belastung werden die Zahlen um das 133-fache oder sogar über **13'300% höher** angegeben als vom Parlament rechtlich beschlossen.

- 7. Gefährdung der direkten Demokratie:** Die umfassende und vorsätzliche Täuschung der Stimmbürger gefährdet die Grundfesten des demokratischen Rechtsstaates. Wenn die Stimmbürger/innen bei der Ausübung der Volksrechte umfassend getäuscht werden, sind weder eine objektive Meinungsbildung noch eine freie Willensbildung mehr möglich. Die Ausführungen und die Begründung des Beschwerdeantrages belegen, dass einerseits nicht *eine einzige korrekte Information* über die vom Parlament rechtlich beschlossene *Mehrbelastung* auf dem Referendumsbogen erwähnt wird. Andererseits sind praktisch alle (98.5%) Behauptungen und Zahlenangaben des Referendumskomitees um das **80- bis 133-fache über der vom Parlament** am 30.09.2016 im EnG rechtlich beschlossenen Mehrbelastung!

Aufgrund dieser Umstände ist es für die Stimmberechtigten unmöglich, sich „objektiv eine hinreichende und sachbezogene Meinung über den Abstimmungsgegenstand“ zu bilden, wie das Bundesgericht verlangt (BGE 138 I 61, S. 87). Eine Zulassung dieser Täuschungs-Unterschriftenbögen durch die Bundeskanzlei würde u.E. die **Täuschung der Stimmbürger/innen durch einen bundesrechtlichen Verwaltungsakt** gemäss Art. 66 BPR **gutheissen** und die Grundlagen unserer Volksrechte seit 1874 (Einführung des Referendums) im Sinne von Art. 34 BV missachten.

Wir ersuchen Sie um wohlwollende Prüfung und Gutheissung unserer Anträge.

Für die Schweiz. Greina-Stiftung und in persönlichem Namen



Dr. iur. Reto Wehrli  
Präsident/e. Nationalrat



Gallus Cadonau, lic. iur.  
Geschäftsführer